OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351781/6/GS

Datum:
Linz, 11. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.11.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.01.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.11.2025, GZ: SJF/SH, wurde die Leistung der Sozialhilfe, die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Bescheid zuerkannt wurde, spruchmäßig wie folgt gekürzt:

„Die Leistung der Sozialhilfe wird wie folgt gekürzt:

Für A__, geboren tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

> Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfolgt eine der mit dem oben bezeichneten Bescheid zuerkannten Sozialhilfeleistung gemäß § 19 Abs. 1 Z1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 und Oö. SOHAG im Ausmaß von 10% für den November 2025.

Rechtsgrundlagen:
§§ 3, 6, 12, 19, 20 Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz (Oö. SOHAG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf mit Bescheid vom 17.09.2025 aufgetragen worden wäre, sich auf zumindest 2 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß seinem Leistungskalkül im Ausmaß von 38,5 bzw. 40 Wochenstunden zu bewerben, um die soziale Notlage, in der er sich befinde, ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern und schriftliche Nachweise über die gegenständlichen Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat sowie Nachweise für Bewerbungsgespräche der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vorzulegen.
Nach dem festgestellten Sachverhalt wäre keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gem. § 12 Abs. 3 leg. cit. vorgelegen. Der Behörde lägen auch keine ärztlichen Gutachten vor, wonach gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestünden. Der Bf habe der Behörde trotz Aufforderung keine Bewerbungsunterlagen fristgerecht vorgelegt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde durch seine Erwachsenenvertretung und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass mit Eingabe vom 11.11.2025 mit dem Verlängerungsantrag der Sozialhilfe Bewerbungsunterlagen vorgelegt worden wären. Mit Email vom 13.11. wären weitere Bewerbungen übermittelt worden. Bereits im Oktober wären Nachweise über einen Schnuppertag bei der Caritas vorgelegt worden, sodass von einer mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie beharrlichen Pflichtverletzung, die eine Kürzung der Sozialhilfe rechtfertigen würde, nicht gesprochen werden könne. Es werde daher ersucht, den Bescheid ersatzlos zu beheben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 03.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.01.2026, an der der Bf im Beisein seiner Erwachsenenvertretung sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und deutscher Staatsangehöriger.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.09.2025, in der Fassung des Abänderungsbescheides vom 17.09.2025, wurde dem Bf ua. ab 07.07.2025 befristet bis 30.11.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt und zwar nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Im Bescheid ist folgender Auftrag enthalten:
„Es wird Ihnen hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG aufgetragen, Ihre Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass Sie der Behörde ab sofort acht schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (zB. Laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß Ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. zwei solcher Bewerbungen pro Woche nachweisen und bis 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen

samt Lebenslauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlegen, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird.

Sie werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ihnen derzeit gewährte Leistung der Sozialhilfe gekürzt oder zur Gänze eingestellt wird, wenn keine wahrhafte Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht (§ 19 Oö. SOHAG) und Sie die Ihnen vorliegend gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG aufgetragene Maßnahme der vorzunehmenden Bewerbungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf ist seit 07.07.2025 beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Ein Gutachten über eine Arbeitsunfähigkeit liegt nicht vor.

Bis 15.10.2025 wurden vom Bf keine der bescheidmäßig geforderten Bewerbungen vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf die zuerkannte Sozialhilfeleistung im Ausmaß von 10 % für den Monat November 2025 aufgrund mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft gekürzt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und dem Ergebnis der Verhandlung am 28.01.2026.

Unbestritten hat der Bf bis 15.10.2025 keine der geforderten zwei Bewerbungen pro Woche vorgelegt. Die Erwachsenenvertretung übermittelte der Behörde lediglich mit Mail am 15.10.2025 eine Mitteilung der Caritas über die vom Bf von 29.09.-01.10.2025 absolvierten drei Schnuppertage. Schriftlich ist darin vermerkt, dass die Caritas den Bf nicht aufnehmen kann, da er die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt.
Dem Einwand des Erwachsenenvertreters zur verspäteten Vorlage der Bewerbungen, dass man ursprünglich davon ausgegangen wäre, dass der Bf von der Caritas übernommen werde, ist entgegenzuhalten, dass keine schriftliche Zusage vorliegt. Obendrein haben die besagten Schnuppertage bei der Caritas nur von 29.09-01.10.2025 gedauert. Unter diesen Voraussetzungen kann nicht von einer prinzipiellen Übernahme in ein Arbeitsverhältnis des Bf ausgegangen werden.
Die vom Erwachsenenvertreter im Zuge des Sozialhilfeneuantrages am 12.11.2025 übermittelten Bewerbungen sind vom Bf erst am 29.10.2025 erfolgt. Weitere vier Bewerbungen des Bf vom 12.11.2025 sind bei der Behörde am 13.11.2025 eingelangt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Seit dem 1. Februar 2026 ist das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, in Kraft getreten.
Laut der Übergangsbestimmung des Artikel III ist § 19 Abs. 1 für die Dauer der zuerkannten Leistung in der vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden, sofern die Leistungen bereits gemäß § 19 Abs. 1 gekürzt wurden.

Die maßgebliche Kürzungsbestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) *Entfallen*
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

III.2. Gegenständlich wendet sich der Bf gegen die von der Behörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene Kürzung der zuerkannten Sozialhilfeleistung.

Nach den Feststellungen hat der Bf bis 15.10.2025 unbestritten keine Bewerbungsunterlagen der Behörde vorgelegt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).
Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.
Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der

Sozialhilfe von vornherein jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt.

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.

Die gegenständlich von der Behörde geforderten Nachweise über eigeninitiative Bewerbungen auf offene Arbeitsstellen gemäß seinem Leistungskalkül stellen geeignete Beurteilungsgrundlagen dar und sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht als überschießend zu sehen. Vom Bf wurde auch nicht verlangt, sich beliebig auf Stellen, die nicht seiner Qualifikation entsprechen, zu bewerben. Auch die geforderte Anzahl von Bewerbungen, nämlich zwei pro Woche, ist angemessen. Dass diese geforderten Bewerbungsnachweise dem Bf auch zumutbar sind, ergibt sich rückblickend vielmehr auch daraus, dass er sie – wenn auch nicht fristgerecht – schließlich tatsächlich erbracht hat. Die Absolvierung von 3 Schnuppertagen befreien den Bf nicht von der ausdrücklich aufgetragenen und konkret definierten Bewerbungsverpflichtung. Einerseits hat es sich dabei lediglich um 3 Schnuppertage von 29.09. - 01.10.2025 gehandelt, andererseits konnte der Bf nicht davon ausgehen, dass sich aus der Absolvierung der Schnuppertage eine verbindliche Arbeitsplatzzusage ergibt. Eine schriftliche Zusicherung eines Arbeitsplatzes bei der Caritas liegt jedenfalls nicht vor.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die geforderten Bewerbungen nicht fristgerecht bis 15.10.2025 vom Bf der Behörde vorgelegt wurden.

Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach § 19 Abs. 1 leg. cit. sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen.

Mit Bescheid vom 15. bzw. 17.09.2025 hat die belangte Behörde dem Bf ua. als Bemühungspflicht aufgetragen, dass er der Behörde nachweislich zwei Bewerbungen pro Woche bis zum 15. des folgenden Monats vorlegt.
Unstrittig ist der Bf diesem Auftrag bis 15.10.2025 nicht nachgekommen. Er hat der Behörde bis zum 15.10.2025 keinerlei Bewerbungen vorgelegt.

Gegenständlich ist von einem schuldhaften Verstoß des Bf gegen die Bemühungspflicht auszugehen. Es liegt kein absoluter Ausnahmegrund vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor.

Es handelt sich dabei um einen angemessenen Auftrag. Dem Bf ist jedenfalls auch zumutbar, diese Maßnahme zu erfüllen.

Insgesamt betrachtet hat der Bf kein entsprechendes Bemühen zum Einsatz der Arbeitskraft bis zum 15.10.2025 gezeigt, weshalb die Behörde zu Recht eine Kürzung der Sozialhilfe im Ausmaß von 10 % für einen Monat vorgenommen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Bf wird darauf aufmerksam gemacht, in Hinkunft seine Bemühungspflichten zu befolgen, andernfalls weitere bescheidmäßige Kürzungen bis zum Entfall der Sozialhilfe drohen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger